

Nichtraucherschutz in Bayern

- **Gesundheitsschutzgesetz** - (tritt ab 01.08.2010 in Kraft)



Rauchverbot in Gaststätten

- In den Innenräumen einer Gaststätte (Art. 2 Nr. 8) ist das Rauchen verboten (Art. 3 Abs. 1).
- Die Ausnahme, einen Raucherraum errichten zu können, gilt nicht für Gaststätten (Art. 6 Abs. 1 Satz 2).
- Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes ist die Betreiberin / der Betreiber der Gaststätte (Art. 7 Nr. 3).

Wo darf auch nicht geraucht werden?

- In Schulen, Schullandheimen, Kinderspielplätze, Kindergärten, Jugendherbergen, Jugendheimen und ***-hier auch auf dem Gelände der Einrichtungen-***
- Sportstätten.
- **Hier können Raucherräume eingerichtet werden. Diese sind als Raucherraum zu kennzeichnen.**
 - In öffentlichen Gebäuden (Rathaus, Gericht, usw.),
 - Bildungseinrichtungen für Erwachsene,
 - Krankenhäusern und Heimen,
 - Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
 - Verkehrsflughäfen.

Fragen? Fischer Uwe, Tel.: 0951 – 87 1263, uwe.fischer@stadt.bamberg.de